

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1
„Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der
Grundschule Ummeln) der Stadt Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1
„Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln)
der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:
Stadt Bielefeld
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1815

Warstein-Hirschberg, Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation	10
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	15
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	15
5.2	Wirkfaktoren.....	15
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	16
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	17
5.4.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS.....	17
5.4.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	17
5.4.3	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	18
5.4.4	Ortsbegehung des Plangebiets	22
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	27
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	28
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten	29
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	48
6.1	Fledermäuse	48
7.0	Resümee	50

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln) der Stadt Bielefeld.

„Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) soll die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln) für das Gelände südlich des Quittenweges und nördlich der Buchenstraße eingeleitet werden“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Die bestehende, sanierungsbedürftige Sporthalle der Grundschule Ummeln soll perspektivisch nicht mehr genutzt und abgerissen werden. Die planerische Absicht der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 besteht nunmehr darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Dreifachsporthalle westlich der bestehenden Sporthalle zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Nach der Fertigstellung soll die sanierungsbedürftige Halle abgerissen werden, wodurch ein durchgehender Sportbetrieb gewährleistet ist“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Da die Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen, ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erforderlich“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

Veranlassung und Aufgabenstellung

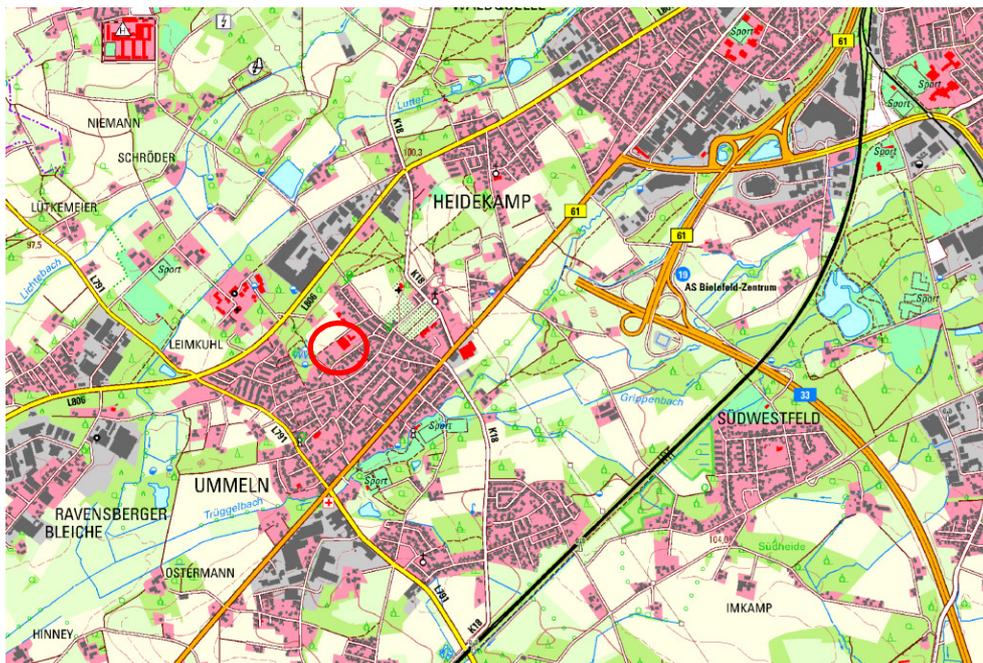


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln) der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MKULNV 2016).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MKULNV 2016).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 16. Oktober 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Dreifachsporthalle auf dem Schulgelände der Grundschule Ummeln zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Dabei soll im Verlauf der Realisierung eine neue Sporthalle westlich der bestehenden Sporthalle errichtet werden und anschließend die sanierungsbedürftige Sporthalle abgerissen werden. Eine durchgängige Sporthallennutzung kann somit gewährleistet werden. Perspektivisch sollen ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten für die Schule ermöglicht werden“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Die beiden Bestandsgebäude und der dazugehörige Schulhof im östlichen Teil des Geltungsbereiches bleiben in Form und Funktion erhalten. Lediglich im Südosten ist eine Erweiterung der Bestandsgebäude geplant. Diese Erweiterung befindet sich derzeit im Bau“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Der angestrebte Neubau der Sporthalle steht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 entgegen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

Maß der baulichen Nutzung

„Für die neue Sporthalle wird eine maximale Gebäudehöhe von 114,00 m über NHN festgesetzt. Das entspricht bei dem vorhandenen Gelände in diesem Bereich einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 10,5 m“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Für Hauptgebäude der Grundschule Ummeln und den geplanten Anbau wird eine maximale Gebäudehöhe von 115,00 m über NHN festgesetzt. Das entspricht bei dem vorhandenen Gelände in diesem Bereich einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 11,0 m“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch technische Aufbauten, wie z. B. Schornsteine, Lüftungs-, Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen, um 2,0 m“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Die maximalen Gebäudehöhen sind an dem umgebenden Bestandsgebäude orientiert, wodurch sich der Neubau in die Umgebung einfügt. Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe kann für Bauten, die - wie hier Sporthallen - höhere Geschosse als Normalgeschosse in Wohn- und Bürobauten aufweisen, die Höhe eindeutig bestimmt werden“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Im gesamten Baufeld wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, um Gebäudelängen von über 50 m zu ermöglichen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

Vorhabensbeschreibung

„Durch eine flächenhafte Ausweisung des Baufensters sollen einerseits der Bestand planungsrechtlich gesichert und der Baumbestand entlang der Plangebietsgrenze weitestgehend erhalten werden und andererseits der geplante Neubau der Sporthalle sowie perspektivische Erweiterungen ermöglicht werden“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

Vorhabensbeschreibung

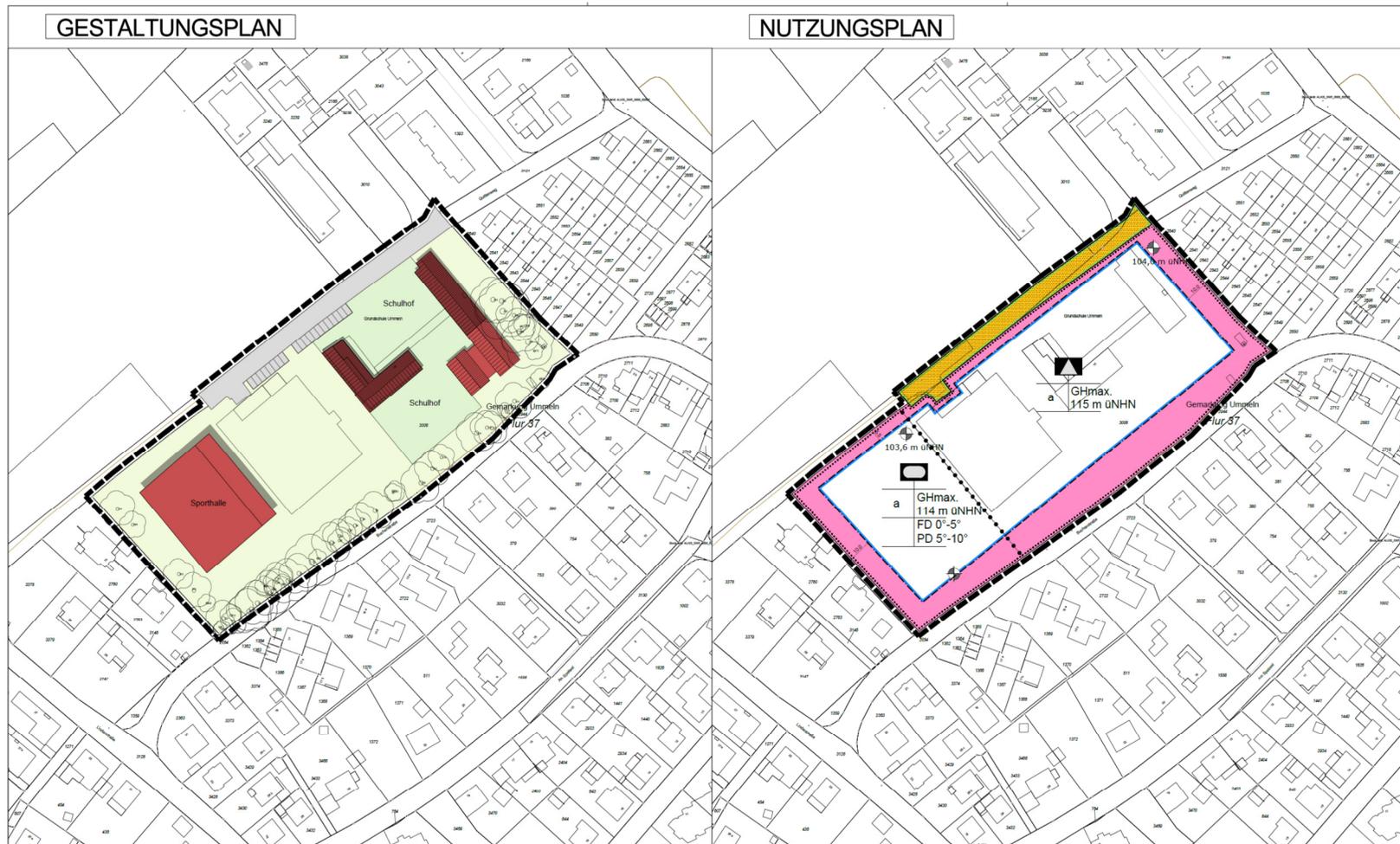


Abb. 2 Darstellung des Gestaltungs- und Nutzungsplans der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Grundschule Ummeln) (HEMPEL & TACKE 2019B).

Vorhabensbeschreibung

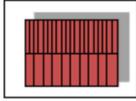
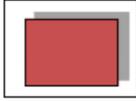
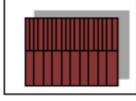
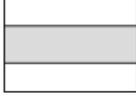
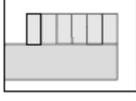
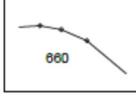
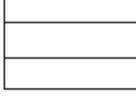
LEGENDE GESTALTUNGSPLAN	
	geplantes Gebäude (im Bau)
	geplante Sporthalle
	vorhandene Gebäude, Satteldach
	Verkehrsfläche
	Stellplatzanlage
	Schulhof
	private Grundstücksfläche
	Baum Bestand
Signaturen der Katastergrundlage	
	Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer, z.B. 660
	vorhandene Bebauung mit Hausnummer
	bestehende öffentliche Verkehrsfläche

Abb. 3 Legende des Gestaltungsplans der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Grundschule Ummeln) (HEMPEL & TACKE 2019B).

4.0 Bestandssituation

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich die sanierungsbedürftige Sporthalle. Im Südosten und Südwesten grenzt ein Baumbestand aus Sand-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Spitz-Ahorn (*Acer platanooides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) an die Halle an. Nordöstlich der Sporthalle befinden sich Einzelbäume wie Stiel-Eiche oder Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) und Beete bzw. Hecken mit u. a. Feld-Ahorn, Kupfer-Felsenbirne (*Aemlanchier lamarckii*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Sommerflieder (*Buddleja davidii*) und Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*) sowie ein Schulgebäude mit Schulhof und einem Spielplatz. Des Weiteren liegt im Nordosten des Plangebietes ein Schulgebäude mit einem neuen Anbau. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich eine Rasenfläche und eine Aschbahn. Im Südwesten wird die Rasenfläche bzw. das Plangebiet durch eine Baumreihe aus Linde (*Tilia spec.*), Spitz-Ahorn und Hainbuche aus starkem Baumholz begrenzt. Nordwestlich der Rasenfläche grenzt eine Stiel-Eichenreihe aus starkem bis sehr starkem Baumholz an. Am südöstlichen Plangebietsrand stockt eine Baumreihe aus Stiel-Eiche, Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche, Feld-Ahorn und Spitz-Ahorn. Die Stiel-Eichen und Rotbuchen bestehen aus starkem bis sehr starkem Baumholz, während die übrigen Gehölze geringes Baumholz aufweisen. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe aus Rotbuche und Stiel-Eiche aus starkem bis sehr starkem Baumholz. Im Unterwuchs wachsen vereinzelt Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Kirschen (*Prunus avium*) aus Stangenholz sowie Weißdorn (*Crataegus spec.*).

Nordwestlich des Plangebietes liegt eine Ackerfläche, während sich im sonstigen Umfeld des Plangebietes Wohnbebauung und Gebäude einer Kirchengemeinde befinden.

Bestandssituation

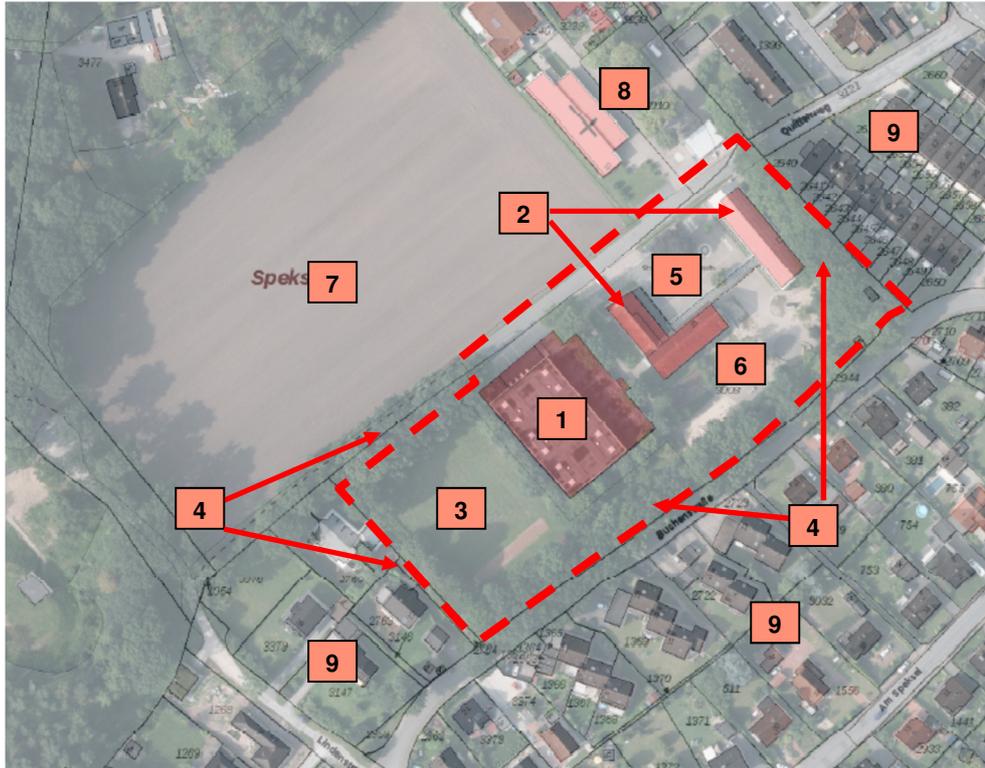


Abb. 4 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Markierung = Plangebiet).

Legende:

- 1 = Sporthalle mit umgebenen Gehölzen
- 2 = Schulgebäude
- 3 = Rasenfläche mit Aschebahn
- 4 = Baumreihe
- 5 = Schulhof
- 6 = Spielplatz
- 7 = Acker
- 8 = Kirchengemeinde
- 9 = Wohnbebauung mit Gärten

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 5 Sporthalle im Plangebiet.



Abb. 6 Schulgebäude im Plangebiet.

Bestandssituation



Abb. 7 Schulgebäude im Plangebiet.



Abb. 8 Anbau des Schulgebäudes im Plangebiet.



Abb. 9 Kirchengemeinde im Umfeld des Plangebietes.



Abb. 10 Wohngebäude südöstlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen



Abb. 11 Rasenfläche mit Aschebahn im Plangebiet.



Abb. 12 Hecke im Plangebiet.

Bestandssituation



Abb. 13 Beete mit Gehölzen im Plangebiet.



Abb. 14 Spielplatz im Plangebiet.



Abb. 15 Schulhof im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 16 Bäume südwestlich der Sporthalle.



Abb. 17 Bäume südöstlich der Sporthalle.

Bestandssituation



Abb. 18 Baumreihe entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 19 Baumreihe entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 20 Baumreihe angrenzend zum Plangebiet.



Abb. 21 Baumreihe im Nordosten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge



Abb. 22 Acker nordwestlich des Plangebietes.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation, dem Abbruch eines Gebäudes sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Weiterhin ist ein Gebäudeabbruch erforderlich. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage der Gebäude werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gärten, Rasen, Gehölze, Gebäude) dauerhaft beansprucht.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung Grundschule Ummeln) der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Gehölzen und Rasen, Abbruch eines Gebäudes	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Sporthalle	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. Silhouettenwirkung des Gebäudes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Sporthalle	keine zusätzlichen Lärmemissionen und optische Wirkungen zu erwarten	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Höhlenbäume

In der Umgebung befinden sich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Äcker, Weinberge
- Höhlenbäume

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2019A).

5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2019A).

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2019A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Etwa 60 m westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4016-0001 „Ostmünsterland“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet nicht genannt (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (LANUV 2019A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Etwa 500 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4016-071 „Wald-Offenlandkomplex südöstlich Bielefeld-Ummeln“. In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert (LANUV 2019A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 480 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-4016-007 „Wald-Acker-grünlandreiche Kulturlandschaften der Feuchtsenne im Südwesten von Bielefeld“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche wird ein Vorkommen des Grünspechtes, welcher nicht als planungsrelevant eingestuft wird, genannt (LANUV 2019A).

5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblattes 4016 „Gütersloh“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2019B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 40 Arten für das Messtischblatt 4016 „Gütersloh“, Quadrant 2, als planungsrelevant genannt (11 Fledermausarten, 28 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4016 „Gütersloh“ (Quadrant 2) (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

- Äcker, Weinberge
- Höhlenbäume

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	P/U	P/U
Säugetiere							
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	FoRu	FoRu!
Breitflügelvedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na		Na	FoRu!	
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu	FoRu
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	(FoRu)
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	(FoRu)	FoRu!
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	(FoRu)
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Ru
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu	FoRu!
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	FoRu
Vögel							
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)				
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu				
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	P/U	P/U
Vögel							
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!			
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu)			
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu	FoRu
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu!, Na		
Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na		
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!			
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		FoRu!
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)		
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu!	
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!		FoRu		
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu!	
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	(FoRu)		
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu, Na			
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	P/U	P/U
Vögel							
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na	FoRu	FoRu!
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				
Amphibien							
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)		(FoRu)		

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig,
 U = ungünstig/unzureichend,
 S = ungünstig/schlecht,
 + = sich verbessernd,
 - = sich verschlechternd
 unbek. = unbekannt

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
 Ru = Ruhestätte,
 Na = Nahrungshabitat,
 Pfl = Pflanzenstandort,
 () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,
 ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 16. Oktober 2019 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand sowie das zum Abbruch vorgesehene Gebäude auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten zu untersuchen. Weiterhin erfolgte eine lebensraumbezogene Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Gebäudeuntersuchung

Am Gebäude wurden keine Nester oder geeignete Brutstandorte (z. B. Nischen) für planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

An der nordöstlichen Fassade des niedrigen Gebäudeteils befindet sich hinter einem Wellblech ein Zwischenraum, der Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnte. Die Wand hinter dem Wellblech besteht aus Holz. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind auf Grund ca. 2 cm hoher Spalten über den Fenstern gegeben.



Abb. 23 Wellblech an der nordöstlichen Fassade des niedrigen Gebäudeteils.



Abb. 24 Einflugmöglichkeit für Fledermäuse zu dem Zwischenraum hinter dem Wellblech.

An der nordöstlichen Fassade des hohen Gebäudeteils könnte ebenfalls ein Zwischenraum hinter dem Wellblech vorhanden sein, welcher von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnte.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 25 Wellblech an der nordöstlichen Fassade des hohen Gebäudeteils.

Die südöstliche und südwestliche Fassade weisen einen Zwischenraum hinter Platten auf den Wellblechen auf. Auf Grund der glatten Oberfläche ist eine Eignung als Fledermausquartier jedoch nicht zu erwarten.



Abb. 26 Platten auf dem Wellblech an der südöstlichen Fassade des Gebäudes.



Abb. 27 Zwischenraum hinter den Platten auf dem Wellblech.

An der nordwestlichen Fassade des niedrigen Gebäudeteils befinden sich am oberen Teil der Wand Schindeln. An einer Stelle sind einzelne kleine Spalten vorhanden, die der Zwergfledermaus als Zwischenquartier oder ggf. Sommerquartier dienen könnten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 28 Schindeln an der nordwestlichen Fassade des niedrigen Gebäudeteils.



Abb. 29 Spalten hinter Schindeln an der nordwestlichen Fassade des niedrigen Gebäudeteils.

Am hohen Teil der nordwestlichen Fassade ist evtl. hinter dem Wellblech ein Zwischenraum vorhanden, der Fledermäusen als Zwischenquartier dienen könnte.



Abb. 30 Wellblech am hohen Teil der nordwestlichen Fassade.

Gehölzuntersuchung

Die Bäume im Plangebiet wurden im 16. Oktober 2019 auf das Vorhandensein von Horsten und Höhlen untersucht. Horste wurden hierbei nicht nachgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden alle nachgewiesenen Höhlenbäume aufgelistet und eine Einstufung der Quartiereignung für Fledermäuse vorgenommen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (grau unterlegt = angrenzend zum Plangebiet).

Nr.	Art	BHD in cm	Höhe der Höhle am Baum in m	Breite der Höhle in cm	Höhe der Höhle in cm	Tiefe der Höhle in cm			Ausrichtung (N, O, S, W)	Beschreibung	Einstufung der Eignung
						nach oben	nach unten	in den Stamm			
1	Rotbuche	60	3,5	Ø 2,5	/	/	/	/	SO	Nistkasten	Sommerquartier
2	Stiel-Eiche	75	3,5	Ø 3	/	/	/	/	S	Nistkasten	Sommerquartier
3	Hainbuche	30	3,5	Ø 2	/	?	?	?	SW	Astloch	Ggf. Sommerquartier
4	Stiel-Eiche	90	4	4	3,5	/	/	/	NW	Nistkasten	Sommerquartier
5	Stiel-Eiche	55	4	Ø 3,5	/	/	/	/	S	Nistkasten	Sommerquartier
6	Stiel-Eiche	45	4	Ø 3,5	/	/	/	/	S	Nistkasten	Sommerquartier
7	Rotbuche	80	5	Ø 3,5	/	/	/	/	SW	Nistkasten	Sommerquartier
8	Hainbuche	35	5	Ø 3,5	/	/	/	/	S	Nistkasten	Sommerquartier

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

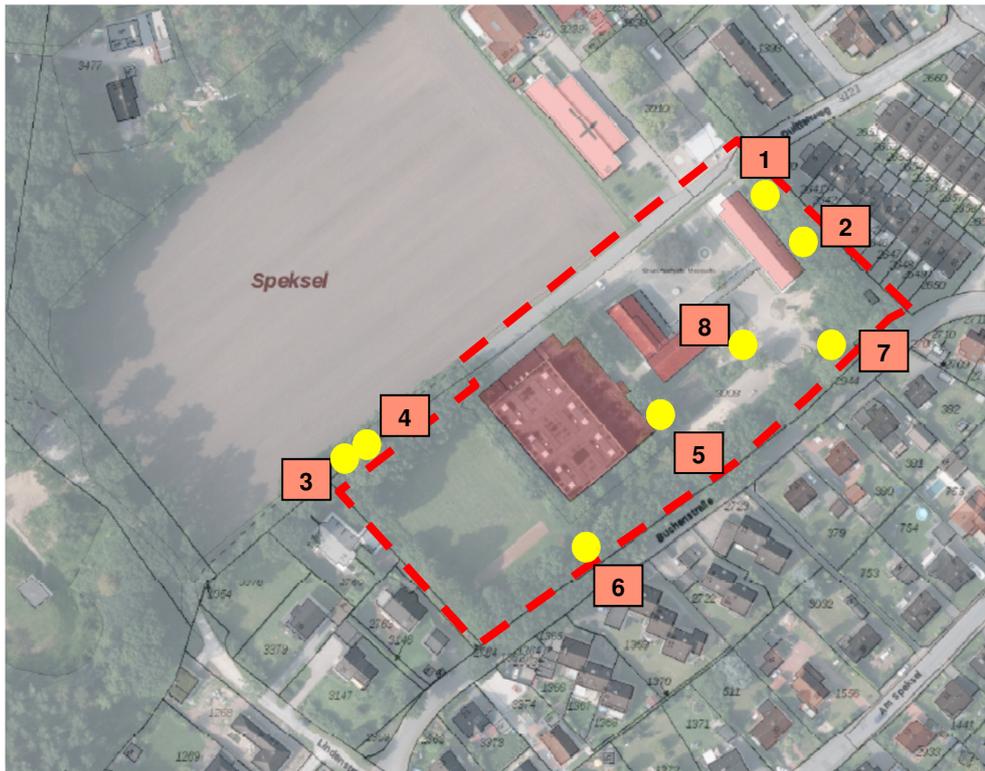


Abb. 31 Höhlenbäume im Plangebiet und der näheren Umgebung (rote Markierung = Plangebiet).



Abb. 32 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 1.



Abb. 33 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 2.



Abb. 34 Astloch an Höhlenbaum Nr. 3.



Abb. 35 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 4.



Abb. 36 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 5.



Abb. 37 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 6.



Abb. 38 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 7.



Abb. 39 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 8.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung

durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Die Nistkästen sollten vor der Fällung an Bäumen angebracht werden, die erhalten bleiben können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 11 Fledermausarten, 28 Vogelarten und einer Amphibienart (LANUV 2019B). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, L = LINFOS, K = Kartierung, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N. B. = Nachweis `Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeercheinung Winterquartier Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Potenzielle Jagdhabitat im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein
Braunes Langohr	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitat im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Breitflügelleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden Winterquartier Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja
Fransenfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Vieh- ställe Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Großes Mausohr	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleiner Abendsegler	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	Potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Kleine Bartfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Wald- rändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln</p> <p>Winterquartier Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Teichfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halb-offene Landschaften im Tiefland; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Wasserfledermaus	FIS/N.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Zwergfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p>	Ja
Vögel					
Baumfalke	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern.</p> <p>Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von halb offener Kulturlandschaft keinen geeigneten Lebensraum dar</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Baumpieper	FIS/ N. B.	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine halboffene Landschaft, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge oder junge Aufforstungen vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der Kleinflächigkeit, dem Fehlen von jungen Koniferen und einer Samen-tragenden Krautschicht keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/ N. B.	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Gewässern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Feldlerche	FIS/ N. B.	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von großflächigem Offenland keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ N. B.	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. Bruthabitat Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Extensivgrünland, Waldlichtungen, Heidegebieten, Verlandungszonen und Getreidefeldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ N. B.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Grünlandflächen, Obstwiesen, Feldgehölze, Waldränder, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Gartenrotschwanz	FIS/ N. B.	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen, lichten alten Mischwäldern, Heidegebieten und Kiefernwäldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ N. B.	Lebensraum Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. Bruthabitat Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens größerer Gärten, Nadelbäumen, Kastanien und Obstbäumen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Großer Brachvogel	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore und Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Auf Grund der ausgeprägten Brutplatztreue auch Bruten auf Ackerflächen. Bruthabitat Nest am Boden in niedriger Vegetation, bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da offene Grünlandflächen, Moore und großflächige Ackerflächen fehlen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Habicht	FIS/ N. B.	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Horste nachgewiesen wurden	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/ N. B.	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine großflächigen Offenlandflächen vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ N. B.	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Totholz und Spechthöhlen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Kuckuck	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.</p> <p>Bruthabitat Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</p>	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der Lage im Siedlungsbereich und der Störungen durch den Betrieb der Grundschule keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Horste nachgewiesen wurden	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Mehlschwalbe	FIS/ N. B.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine Nester am zum Abbruch vorgesehenen Gebäude nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ N. B.	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der Störungen durch den Betrieb der Grundschule keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/ N. B.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von extensiv genutzter Kulturlandschaft und geeigneter Brutstandorte keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Rebhuhn	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft vorhanden ist	Keine Betroffenheit	Nein
Rohrweihe	FIS/ N. B.	Lebensraum Halboffene bis offene Landschaften. Viel enger an Röhrichtbestände gebunden als andere Weihen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Bruthabitat Nest in dichtem Röhricht über Wasser. Seit den 1970er Jahren auch verstärkt Getreidebruten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Röhrichtbestände oder größere Offenlandbereiche vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Schleiereule	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine geeigneten Brutstandorte an dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude nachgewiesen wurden.	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).</p>	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Totholz und Spechthöhlen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Sperber	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Horste nachgewiesen wurde	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche.</p> <p>Bruthabitat Ausgefaltete Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden</p>	Keine geeigneten Brutstandorte am zum Abbruch vorgesehenen Gebäude sowie an Bäumen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Turmfalke	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Keine geeigneten Brutstandorte am zum Abbruch vorgesehenen Gebäude	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ N. B.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine geeigneten Brutstandorte nachgewiesen wurden	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Waldohreule	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen.</p> <p>Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).</p>	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der Störungen durch den Betrieb der Grundschule keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Waldschnepfe	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Hohe Stetigkeit in Birken- und Erlenbrüchen. Meidet dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden, meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes (z. B. an Waldlichtungen und Wegrändern).</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Laub- und Mischwälder vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Amphibien					
Kleiner Wasser- frosch	FIS/N	Lebensraum Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen, gewässerreiche Waldgebiet. Laichgewässer Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer. Überwinterung Im lockeren Boden in Waldbereichen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Laichgewässer oder Landlebensräume wie Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen, gewässerreiche Waldgebiet vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

6.1 Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Hierzu zählen z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Mauerspalteln oder Dachböden. Ebenfalls bewohnt werden Baumquartiere und Nistkästen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie natürliche Felsspalteln und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt (LANUV 2019c / DIETZ et al. 2007).

Die Wochenstuben der Breitflügelfledermaus befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Neben Gebäudequartieren beziehen einzelne Männchen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen sowie Stollen und Höhlen (LANUV 2019c / DIETZ et al. 2007).

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung kommt es zum Verlust von potenziellen Sommerquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der in Tabelle 3 dargestellten potenziellen Quartierbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Durch den Abbruch des Gebäudes (Sporthalle) gehen potenzielle Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus verloren, wodurch eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterung der Fledermäuse, also im Zeitraum November bis Mitte März, durchgeführt werden. Bei den nachgewiesenen Quartieren handelt es sich zunächst um potenzielle Quartiere. Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES & EWERS 2011). Um ein Vorhandensein von Fledermausquartieren auszuschließen, muss vor dem Gebäudeabbruch während der Wochenstubenphase der Fledermäuse (Mai bis August) an den potenziellen Gebäudequartieren (Spalten hinter Schindeln und Zwischenräume hinter Wellblechprofilen) durch einen Fachgutachter geprüft werden, ob die potenziellen Quartiere als Wochenstuben bzw. Sommerquartiere oder Zwischenquartiere genutzt werden. Hierzu müssten ggf. die Wellblechprofile und die sonstigen Wandverkleidungen von Hand entfernt werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Werden keine Fledermäuse nachgewiesen, kann der Gebäudeabbruch auch außerhalb der Überwinterungsphase im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die zur Fällung vorgesehenen Bäume mit Quartiereignung während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März gefällt werden. Hierzu müssen die Nistkästen in diesem Zeitraum an Bäumen angebracht werden, die erhalten bleiben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Bei den Höhlenbäumen im Plangebiet handelt es sich ausschließlich um Bäume mit Nistkästen. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die Nistkästen während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März an Bäume, die erhalten bleiben, gehängt werden. Hierdurch ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf Baumquartiere weiterhin gewährleistet.

Ergeben sich durch die Untersuchung während der Wochenstubenphase im Zeitraum Mai bis August Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der Gebäudequartiere als Wochenstuben bzw. Sommer- oder Zwischenquartiere, müssen nach Vorgabe durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen geschaffen werden.

7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln).

„Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) soll die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln) für das Gelände südlich des Quittenweges und nördlich der Buchenstraße eingeleitet werden“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Die bestehende, sanierungsbedürftige Sporthalle der Grundschule Ummeln soll perspektivisch nicht mehr genutzt und abgerissen werden. Die planerische Absicht der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 besteht nunmehr darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Dreifachsporthalle westlich der bestehenden Sporthalle zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Nach der Fertigstellung soll die sanierungsbedürftige Halle abgerissen werden, wodurch ein durchgehender Sportbetrieb gewährleistet ist“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Da die Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen, ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erforderlich“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich die sanierungsbedürftige Sporthalle. Im Südosten und Südwesten grenzt ein Baumbestand an die Halle an. Nordöstlich der Sporthalle befinden sich Einzelbäume und Beete bzw. Hecken sowie ein Schulgebäude mit Schulhof und einem Spielplatz. Des Weiteren liegt im Nordosten des Plangebietes ein Schulgebäude mit einem neuen Anbau. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich eine Rasenfläche und eine Aschebahn. Im Südwesten wird die Rasenfläche bzw. das Plangebiet durch eine Baumreihe begrenzt. Nordwestlich der Rasenfläche grenzt eine Stiel-Eichenreihe aus starkem bis sehr starkem Baumholz an. Am südöstlichen Plangebietsrand stockt eine Baumreihe aus Stiel-Eiche, Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche, Feld-Ahorn und Spitz-Ahorn. Die Stiel-Eichen und Rotbuchen bestehen aus starkem bis sehr starkem Baumholz, während die übrigen Gehölze geringes Baumholz aufweisen. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe aus Rotbuche und Stiel-Eiche aus starkem bis sehr starkem Baumholz. Nordwestlich des Plangebietes liegt eine Ackerfläche, während sich im sonstigen Umfeld des Plangebietes Wohnbebauung und Gebäude einer Kirchengemeinde befinden.

Resümee

Das Plangebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblattes 4016 „Gütersloh“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2019B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 40 Arten für das Messtischblatt 4016 „Gütersloh“, Quadrant 2, als planungsrelevant genannt (11 Fledermausarten, 28 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 16. Oktober 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 11 Fledermausarten, 28 Vogelarten und einer Amphibienart gibt. Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und der näheren Umgebung. In den Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden: Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die Nistkästen sollten vor der Fällung an Bäumen angebracht werden, die erhalten bleiben können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Hierzu zählen z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Mauerspalten oder Dachböden. Ebenfalls bewohnt werden Baumquartiere und Nistkästen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie natürliche Felsspalten und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt (LANUV 2019c / DIETZ et al. 2007).

Die Wochenstuben der Breitflügelfledermaus befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Neben Gebäudequartieren beziehen einzelne Männchen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen sowie Stollen und Höhlen (LANUV 2019c / DIETZ et al. 2007).

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung kommt es zum Verlust von potenziellen Sommerquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der in Tabelle 3 dargestellten potenziellen Quartierbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Durch den Abbruch des Gebäudes (Sporthalle) gehen potenzielle Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus verloren, wodurch eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterung der Fledermäuse, also im Zeitraum November bis Mitte März, durchgeführt werden. Bei den nachgewiesenen Quartieren handelt es sich zunächst um potenzielle Quartiere. Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES & EWERS 2011). Um ein Vorhandensein von Fledermausquartieren auszuschließen, muss vor dem

Resümee

Gebäudeabbruch während der Wochenstubenphase der Fledermäuse (Mai bis August) an den potenziellen Gebäudequartieren (Spalten hinter Schindeln und Zwischenräume hinter Wellblechprofilen) durch einen Fachgutachter geprüft werden, ob die potenziellen Quartiere als Wochenstuben bzw. Sommerquartiere oder Zwischenquartiere genutzt werden. Hierzu müssten ggf. die Wellblechprofile und die sonstigen Wandverkleidungen von Hand entfernt werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Werden keine Fledermäuse nachgewiesen, kann der Gebäudeabbruch auch außerhalb der Überwinterungsphase im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die zur Fällung vorgesehenen Bäume mit Quartiereignung während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März gefällt werden. Hierzu müssen die Nistkästen in diesem Zeitraum an Bäumen angebracht werden, die erhalten bleiben.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln) und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei den Höhlenbäumen im Plangebiet handelt es sich ausschließlich um Bäume mit Nistkästen. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die Nistkästen während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März an Bäume, die erhalten bleiben, gehängt werden. Hierdurch ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf Baumquartiere weiterhin gewährleistet.

Ergeben sich durch die Untersuchung während der Wochenstubenphase im Zeitraum Mai bis August Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der Gebäudequartiere als Wochenstuben bzw. Sommer- oder Zwischenquartiere, müssen nach Vorgabe durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen geschaffen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Resümee

Ergebnis

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln) löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2019A): 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung Grundschule Ummeln). Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung – Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2019B): 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung Grundschule Ummeln). Gestaltungsplan/Nutzungsplan – Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 10.10.2019, 10:00 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/40162>

Zugriff: 21.10.2019, 08:30 MEZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Zugriff: 21.10.2019, 12:00 MEZ.

LÜTKES & EWERS (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. München.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

Literaturverzeichnis

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.